
Erläuterungen

Zur Vereinfachung wurden die Fragen auf das Wesentliche konzentriert. In Einzelfällen können daher Rückfragen erforderlich sein.

Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- die Einkommensgrenze im Kalenderjahr vor der Geburt (500.000 Euro bei Elternpaaren; 250.000 Euro bei Alleinerziehenden) nicht überschreitet,
- für das Kind keine Betreuung in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt.

Alle Anspruchsvoraussetzungen müssen am Beginn eines beantragten Lebensmonats vorliegen.

Das Betreuungsgeld wird unabhängig davon gezahlt, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind. Es knüpft also nicht an eine Reduzierung der Erwerbstätigkeit eines oder beider Elternteile an.

Bei Mehrlingen besteht für jedes Kind ein eigener Anspruch.

A Persönliche Angaben

Betreuungsgeld ist bei **Mehrlingen** für jedes Kind gesondert zu beantragen.

Für **angenommene Kinder** und **Kinder in Adoptionspflege** tritt an die Stelle des Geburtstages in der Regel der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt. Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

Beide Elternteile können nicht zeitgleich, sondern nur nacheinander für jeweils ganze Lebensmonate Betreuungsgeld erhalten. Soweit Monatsbeträge bereits ausgezahlt sind, ist ein Wechsel für diese Monate nicht mehr möglich.

B Bezugszeitraum

Betreuungsgeld wird für **Lebensmonate** des Kindes gezahlt. Es kann maximal für 22 Lebensmonate bezogen werden, in der Regel vom ersten Tag des 15. Lebensmonats längstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats.

Regelfall: Betreuungsgeld ab dem 15. Lebensmonat

Den Eltern gemeinsam bzw. Alleinerziehenden stehen bis zu 14 Monate Elterngeld zu. Unabhängig davon, ob sie alle Monatsbeträge ausschöpfen, kann Betreuungsgeld daher im Regelfall ab dem ersten Tag des 15. Lebensmonats bezogen werden.

Beispiel 1:

Geburt des Kindes	04.09.2013
Elterngeldbezug der Mutter 1. bis 12. Lebensmonat:	04.09.2013 bis 03.09.2014
Kein Elterngeldbezug des Vaters	
Frühester Beginn des Betreuungsgeldes ab 15. Lebensmonat:	04.11.2014
Anspruchsende 36. Lebensmonat:	03.09.2016

Ausnahme: Betreuungsgeld vor dem 15. Lebensmonat unter besonderen Voraussetzungen

Vor dem 15. Lebensmonat des Kindes kann Betreuungsgeld nur dann gewährt werden, wenn die Eltern die maximal zustehenden Monatsbeträge des Elterngeldes ausgeschöpft haben (z.B. zeitgleicher Bezug von Elterngeld).

Beispiel 2:

Geburt des Kindes	04.09.2013
Elterngeldbezug der Mutter 1. bis 12. Lebensmonat:	04.09.2013 bis 03.09.2014
Elterngeldbezug des Vaters 1. und 2. Lebensmonat:	04.09.2013 bis 03.11.2013
Beginn des Betreuungsgeldbezugs ab 13. Lebensmonat:	04.09.2014
Anspruchsende 34. Lebensmonat:	03.07.2016

Beispiel 3:

Geburt des Kindes	04.02.2014
Elterngeldbezug der Mutter 1. bis 7. Lebensmonat:	04.02.2014 bis 03.09.2014
Elterngeldbezug des Vaters 1. bis 7. Lebensmonat:	04.02.2014 bis 03.09.2014
Beginn des Betreuungsgeldbezugs ab 8. Lebensmonat:	04.09.2014
Anspruchsende 29. Lebensmonat:	03.07.2016

Wurde der Auszahlungszeitraum des Elterngeldes verlängert (Zahlung in halben Monatsbeträgen), ist dies für den Beginn des Betreuungsgeldes unbeachtlich.

Vorzeitiges Anspruchsende

Der Anspruch auf das Betreuungsgeld endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

Bei **angenommenen Kindern** und **Kindern in Adoptionspflege** endet der Anspruch unabhängig von der Aufnahme des Kindes in den Haushalt spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

C Staatsangehörigkeit / Wohnsitz / Haushalt

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Betreuungsgeld.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können Betreuungsgeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Weisen Sie bitte Ihr Aufenthaltsrecht z.B. durch eine Passkopie nach.

Wohnsitz im Ausland (z.B. Entsendung)

Anspruch auf Betreuungsgeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner. Bei einer Entsendung innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz gelten zusätzlich besondere Bestimmungen der EU-Verordnungen.

Gemeinsamer Haushalt und Erziehung

Haushalt ist die auf Dauer angelegte Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Eine vorübergehende Unterbrechung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) ist unschädlich.

D Öffentlich geförderte Kinderbetreuung

Anspruchsvoraussetzung ist u.a., dass für das Kind keine Betreuung in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch genommen wird (Leistungen nach § 24 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII):

Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren sind insbesondere Kinderkrippen, altersgeöffnete Kindergärten und Häuser für Kinder. Eltern-Kind-Gruppen, Spielgruppen, stundenweise Förderangebote (z.B. Babyschwimmen) oder ähnliches sind dagegen keine Kindertageseinrichtungen.

Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten geleistet; in Bayern kann sie auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden. Auch Großtagespflege (Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen) ist in Bayern möglich.

Die das Betreuungsgeld ausschließende **öffentliche Förderung** der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege erfolgt vor allem auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des jeweiligen Bundeslandes.

In Bayern sind dies:

- **Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).**
Kindertageseinrichtungen sind gesetzlich verpflichtet, an geeigneter Stelle auf die Förderung nach diesem Gesetz hinzuweisen.
- **Förderung von Kindertageseinrichtungen an Hochschulen nach dem Bayerischen Hochschulgesetz.**

Bei Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege **außerhalb Bayerns** (anderes Bundesland, anderer EU-Staat) kommt es auf deren gesetzliche Regelungen an.

Maßgeblich für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege ist die **vertragliche Vereinbarung** (mündlich oder schriftlich). Diese umfasst grundsätzlich auch Ferien- bzw. Schließzeiten.

Die Eltern werden in der Regel an den Kosten der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege beteiligt. Der **Kostenbeitrag der Eltern** ist daher kein Indiz gegen eine öffentliche Förderung.

Die Richtigkeit der Angaben zur öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ist zu **versichern**. Bitte klären Sie deshalb die Frage der öffentlichen Förderung mit Ihrer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeperson, hilfsweise auch mit Ihrem Jugendamt.

Härtefälle

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis zum dritten Grad** und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Betreuungsgeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

In diesen Härtefällen besteht Anspruch auf Betreuungsgeld trotz Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII. Diese darf maximal 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats in Anspruch genommen werden. Bitte legen Sie hierzu einen Nachweis vor (z.B. Bestätigung der Kindertageseinrichtung, Kopie des Betreuungsvertrags).

Mitteilungspflicht

Jede **Änderung** zur Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII ist dem ZBFS unverzüglich mitzuteilen.

E Anzurechnende Leistungen

Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sind dem Betreuungsgeld oder Elterngeld vergleichbare Leistungen

- im Ausland
 - gegenüber überstaatlichen Einrichtungen
 - gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen
- anzurechnen. Soweit diese Frage bejaht wurde, legen Sie bitte entsprechende Nachweise vor.

F Beschäftigungsverhältnis im Ausland

Ansprüche auf Familienleistungen können sowohl gegenüber dem **Wohnsitzland** als auch gegenüber einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis wie z.B. der Elternzeit oder beim Bezug von Entgeltersatzleistungen. Es ist zu prüfen, welcher Staat vorrangig bzw. nachrangig Familienleistungen erbringt und ob gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu leisten sind.

Für folgende Fallgestaltungen sieht die EU-Verordnung spezielle Regelungen vor:

- **Wohnsitz in Deutschland**
Beschäftigungsverhältnis / selbständige Tätigkeit eines Elternteils in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz
- **Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz**
Beschäftigungsverhältnis / selbständige Tätigkeit eines Elternteils in Deutschland

Falls Frage F mit „Ja“ beantwortet wird, sind weitere Ermittlungen erforderlich. Wir kommen unaufgefordert auf Sie zu.

G Bankverbindung

Bitte tragen Sie hier Ihre Bankverbindung ausschließlich in IBAN und BIC ein. Die Angabe von Bankleitzahl und Kontonummer genügt nicht.

Sonstige Hinweise

Vorläufige Zahlung

Das Betreuungsgeld wird - wie das Elterngeld - **vorläufig gezahlt**, wenn die Einkommensgrenze im Kalenderjahr **vor der Geburt** des Kindes (500.000 Euro bei Elternpaaren; 250.000 Euro bei Alleinerziehenden) **möglicherweise überschritten** wird (d.h. das Überschreiten kann nicht ausgeschlossen werden).

Es wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt, wenn die Einkommensgrenze im Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes **voraussichtlich nicht überschritten** wird. Stellt sich heraus, dass die Einkommensgrenze überschritten wird, ist das Betreuungsgeld zurückzuzahlen.

Betreuungsgeld und Bayerisches Landeserziehungsgeld

Beide Leistungen können unabhängig voneinander und gleichzeitig bezogen werden. Nähere Informationen zum Landeserziehungsgeld erhalten Sie ebenso beim ZBFS unter www.zbfs.bayern.de/erziehungsgeld.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Betreuungsgeld wird bei Berechtigten, die **Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag** beziehen, in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt und auf diese Leistungen angerechnet.

Bei der **Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen** (z.B. Wohngeld, BAföG) werden insbesondere das Elterngeld und das Betreuungsgeld bis zu einem Betrag von insgesamt 300 Euro im Monat nicht als Einkommen berücksichtigt.

Weitere Informationen, z.B. zur Elternzeit, zum Pfändungsschutz usw., finden Sie unter www.zbfs.bayern.de.

Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, Änderungen nach der Antragstellung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung. Durch eine rechtzeitige Mitteilung tragen Sie dazu bei, Rückforderungen zu vermeiden.

Wird entgegen der schriftlichen Versicherung im Betreuungsgeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Datenschutz

Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag sowie zur Erstellung einer Bundesstatistik erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch und den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erhoben.

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen. Zugleich besteht die Möglichkeit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit.

Des Weiteren sind Sie hinsichtlich der Erhebungsmerkmale auskunftspflichtig, die für die Erstellung einer Bundesstatistik erforderlich sind (§ 23 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 2 BEEG).

Durch die bargeldlose Zahlung erhalten Banken Kenntnis von der Tatsache, dass Sie Betreuungsgeld erhalten.

Bestätigung

Sie bestätigen im Antrag, dass Sie alle Erläuterungen einschließlich der Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen haben.

